

Blätter nur auf das erste Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1885 hätte zu abonnieren brauchen, so ergibt sich auch aus dem Vorstehenden, daß das Zeitungsgeld für dieses Abonnement nicht, wie angegeben, 102 M 10 S, sondern nur die Hälfte, also bloß 51 M 5 S betragen haben, der gesamte, von dem Kläger für den postalischen Bezug der fraglichen Zeitschriften zu bestreiten gewesene Aufwand also auf 51 M 75 S (51 M 5 S + 70 S) sich belaufen haben würde.

Dagegen würde zwar, soviel die monatlichen Hefnummern der Gartenlaube anlangt, der Kläger dieselben von der Post nicht haben erhalten können, da, wie von der kaiserlichen Oberpostdirektion Dresden gleichzeitig bezeugt wird, auf die monatlich erscheinende Hefausgabe der Gartenlaube von der Post Bestellungen nicht angenommen werden. Es darf aber unbedenklich angenommen werden, daß der Kläger die hier in Betracht kommenden Monatsheftnummern im Wege des Buchhandels zu dem angegebenen, vom Kläger an sich nicht bestrittenen Gesamtpreise von 2 M 40 S habe beziehen können.

Hiernach würde der Kläger, um die ihm vom Beklagten vorenthaltenen Zeitschriften sich anderweit verschaffen und seinen Abonnenten liefern zu können, einen Gesamtaufwand von nur 54 M 15 S (51 M 75 S + 2 M 40 S) zu bestreiten nötig gehabt haben.

Die Möglichkeit eines auf den vorbezeichneten Wegen zu erreichenden anderweiten Bezuges der in Rede stehenden Zeitschriften konnte dem Kläger in seiner Eigenschaft als Buchhändler nicht unbekannt sein. Andererseits mußte der Kläger, wie aus dem von ihm selbst Bemerkten zu entnehmen ist, daß eine von ihm ausgehende, bei den Verlegern der betreffenden Zeitschriften zu bewirkende, direkte Bestellung der letzteren zufolge der in Leipzig bestehenden Buchhändlerunion zu seinem Erfolge führen werde. Wenn daher der Kläger, anstatt auf die Wochennummern der Gartenlaube alsbald bei der Post zu abonnieren, zunächst versucht hat, die betreffenden Nummern von dem Verleger, der Firma Ernst Reil's Nachfolger in Leipzig, direkt zu erhalten, so hat er sich die hierdurch seinen Abonnenten gegenüber eingetretene Verzögerung der Lieferungsmöglichkeit und die hierdurch entstandenen etwaigen Nachteile selbst zuzuschreiben. Ueberdies würde auch des entstandenen Aufschubs ungeachtet nicht einmal anzunehmen sein, daß der vom Kläger gerügte Lieferungsverzug durch ein nachträgliches Postabonnement nicht wieder gut zu machen gewesen sei, da der Kläger selbst zugiebt, daß seine Abonnenten nicht sofort bei einem einmaligen Ausbleiben der Zeitschriften, sondern erst infolge der fortgesetzten Nichtlieferung gegen Ende Juni von ihm abgegangen seien. Ebenso unbeachtlich ist das weitere Anführen des Klägers, wonach er angenommen haben will, daß auch bei einem Abonnement durch die Post der Verleger der Gartenlaube die Lieferung der betreffenden Nummern so lange verweigert haben würde, als nicht der Beklagte wegen seiner Ansprüche aus dem Kommissionsverhältnisse von dem Kläger befriedigt gewesen wäre, da, wie der Kläger ebenfalls wissen mußte, die Postverwaltung die bei ihr bestellten Zeitschriften in eigenem Namen, also dergestalt bezieht, daß die Namen ihrer Abonnenten den Verlegern selbst nicht genannt werden.

Daß der Kläger die zur Bezahlung des Postabonnements erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung gehabt habe, kann und will derselbe nicht behaupten. Auch ist der erforderliche Geldbetrag nicht so bedeutend, daß dies zumal bei einem Buchhändler vorausgesetzt werden könnte. Ebensovienig läßt sich sagen, daß dem Kläger die Bestreitung des erforderlichen Aufwandes von dem Gesichtspunkte nicht zugemutet werden könne, weil derselbe außer Verhältnis stehe zu der Höhe des vom Kläger erlittenen Schadens, da der letztere viel umfangreicher ist und eine bei weitem höhere Summe, ca. 650 M umfaßt.

Hiernach handelte der Kläger nicht wie ein ordentlicher, aufmerksamer Hausvater, wenn er es unterließ, die vorerwähnten, zur Vermeidung dieses angeblich viel höheren Schadens erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen. In dem für ihn günstigsten Falle kann es sich daher nur um Erstattung desjenigen Aufwandes handeln, welchen er notwendigerweise hätte bestreiten müssen, um die ihm aus der Vorenthaltung der Zeitschriften drohenden Nachteile (den Verlust seiner Abonnenten und Kunden) abzuwenden.

Andererseits muß aber auch hinsichtlich dieses, dem oben Gesagten zufolge sich auf zusammen 54 M 15 S beziffernden Aufwandes die insoweit für die Schadenersatzpflicht des Beklagten maßgebende Voraussetzung als vorhanden gelten, daß dem Kläger durch die unterbliebene Lieferung der Zeitschriften zum mindesten ein jenem Aufwande gleichkommender Schaden erwachsen sei. Denn wie von den Zeugen bestätigt wird, daß sie zu der hier in Frage kommenden Zeit auf die von ihnen angegebenen, zu den von dem Beklagten dem Kläger vorenthaltenen Zeitschriften gehörigen Blätter bei dem Kläger abonniert, jedoch zufolge der Nichtlieferung derselben das Abonnement aufgegeben und bei Konkurrenten des Klägers abonniert haben, so ergibt sich auch aus den weiteren Angaben der Mehrzahl dieser Zeugen, daß dieselben zufolge der Aufgabe des Abonnements auch als sonstige Kunden des Klägers weggeblieben sind, namentlich den Bezug ihrer Drucksachen, Bücher und Schreibmaterialien aus dem Geschäfte des Klägers aufgegeben bzw. wenigstens eingeschränkt haben. Faßt man dies alles zusammen und berücksichtigt man namentlich den buchhändlerischen Verdienst, der dem Kläger aus dem Zeitschriftenabonnement erwachsen ist, in Verbindung mit dem weiteren, aus den Zeugnisaussagen sich ergebenden Umstände, daß der Bedarf an Büchern, Drucksachen, Schreibutensilien und Schreibmaterialien bei einzelnen Kunden des

Klägers nicht unbedeutend gewesen ist, so kann unbedenklich angenommen werden, daß der Schaden, welchen der Kläger dadurch erlitten hat, daß zufolge der unterbliebenen bez. nicht rechtzeitig erfolgten Lieferung der Zeitschriften die Zahl seiner Abonnenten und Kunden sich verringert hat, den Betrag desjenigen Aufwandes zum mindesten erreicht, welchen er zur Verhütung dieses Schadens hätte aufwenden müssen.

Demzufolge war der Beklagte nach Höhe eines Betrages von 54 M 15 S samt Zinsen davon zu 6% seit dem 6. September 1886 als dem Tage der Klagezustellung dem Klageantrage gemäß zu verurteilen, soweit dagegen der Kläger ein Mehreres fordert, die Klage abzuweisen.

Bermischtes.

Zur Wettinfeier. — Zur Jubelfeier der achthundertjährigen Herrschaft des Hauses Wettin hat der Vorstand des Börsenvereins die Ehre gehabt, Seiner Majestät König Albert von Sachsen das nachstehende Huldigungsschreiben unterthänigst überreichen zu lassen:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Seit Jahrhunderten haben die erlauchten Fürsten des Hauses Wettin ihre weise Fürsorge der Entwicklung des deutschen Buchhandels gewidmet. Schon Kurfürst August der Erste lenkte mit seinem Kunstverständnis den Geschmack seiner Zeit in die richtige Bahn. Er weckte die Freude am Buche, das nun erst aus einem Bedürfnis des Gelehrten zum Spender heiteren Lebensgenusses sich entwickelte.

Daß der deutsche Buchhandel seinen Centralpunkt in Leipzig gefunden hat, das war die natürliche Folge der von Eurer Majestät Vorfahren mit hoher Einsicht getroffenen Maßnahmen. Euer Majestät Allerhöchsthöchstselbst haben den Börsenverein der Deutschen Buchhändler unter Ihren gnädigsten Schutz genommen, seiner Hut eine herrliche Sammlung früherer Drucke anvertraut.

Noch kostbarer danken wir Eurer Majestät. Als vor Jahresfrist Euer Majestät dem Börsenverein die hohe Gnade erwiesen, das fest der Einweihung des neuen Geschäftshauses durch Allerhöchsthöchst Ihre Gegenwart zu verherrlichen; als aus dem Munde des Vorstehers Eurer Majestät die Schilderung der bedrängten Lage des deutschen Sortimentsbuchhandels entgegen zu nehmen geruhten, da wagten wir auf eine baldige Erfüllung unserer Wünsche kaum zu hoffen. Eurer Majestät an die hohen Landesbehörden ergangener Weisung allein ist der heilsame Umschwung zuzuschreiben, der sich zu vollziehen anfängt. Schon wirkt das erhabene Beispiel segensreich weiter. Die treue Arbeit des kleinen Geschäftsmannes beginnt wieder ihres Lohnes froh zu werden.

Tausend Herzen schlagen mit uns Eurer Majestät dankerfüllt entgegen. Mit Tausenden unseres Standes stehen wir:

**Gott schütze in alle Zukunft das erlauchte Haus Wettin!
Gott segne und erhalte Eure Majestät!**

In unwandelbarer Treue und tiefster Ehrfurcht
Eurer Majestät

allerunterthänigster

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Adolf Kröner.

Dr. Adolf Seibel.

Franz Wagner.

Dr. Eduard Brockhaus.

Paul Siebeck.

Heinrich Wichern.

Leipzig, Stuttgart, Freiburg i. B., Hamburg,

am 17. Juni 1889.

Die Huldigungsschrift ist im Stile deutscher Wiegenbrüche in Schwarzdruck von W. Drugulin in Leipzig und in Buntdruck von Wezel & Naumann in Neudnik-Leipzig ausgeführt. Beide rühmlichst bekannten Firmen haben sich, wie nicht anders zu erwarten, in diesem Prachtstück zu einer Musterleistung der Buchdruckerkunst vereinigt.

Allgemeiner Beachtung wurde die Decke gewürdigt, welche, von Herrn Hofbuchbinder Gustav Frißsche in Leipzig hergestellt, vor der Absendung wenige Tage in der Ausstellung des Buchgewerbemuseums im Buchhändlerhause zu sehen war. Die Art ihrer Herstellung greift wie der Druck auf längst vergangene Zeiten der Blüte der Buchbinderkunst zurück, in deren Technik Herr Frißsche neuerdings einen wohlbegründeten Aufschwung hat. Das Material des Einbandes ist geglättetes naturfarbenedes Rindsleder, aus welchem die Verzierungen ausgeschnitten und, soweit die Zeichnung nicht eine glatte Fläche verlangte, hochgetrieben sind. Diese sogenannte Punzarbeit kann nur mit der Hand bewirkt werden und erfordert die höchste Geschicklichkeit, Aufmerksamkeit und Geduld des Arbeiters.

Die Mitte des Vorderstücks bildet das hochgetriebene und farbig ausgemalte sächsische Landeswappen, auf dem Bruststück des Reichsadlers unter der Kaiserkrone sich erhebend, welcher als Untergrund zart eingeschnitten ist und die Mittelfläche ausfüllt. An den Ecken des Mittelstückes links der Merkurstab des Buchhandels, rechts das Leipziger Stadtwappen, dazwischen über einem Bogen die Jahreszahlen 1089—1889. Der umgebende Rand zeigt hochgetriebene Blattornamente zwischen kreuzweise ge-